

Satzung über die Durchführung des Bürgerentscheides gegen die Einführung von Straßennamen in der Gemeinde Hilgermissen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hilgermissen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich:

Diese Satzung regelt die Durchführung des Bürgerentscheides gegen die Einführung von Straßennamen in der Gemeinde Hilgermissen.

§ 2 Beteiligungsrecht, Stimmberechtigung:

Die Teilnahme an dem Bürgerentscheid ist frei. Sie darf weder behindert noch erzwungen werden. Stimmberechtigt sind die nach § 48 NKomVG am Abstimmungstag zur Wahl der Vertretung (Rat) Wahlberechtigten.

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes:

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Hilgermissen. Es gliedert sich in drei Abstimmungsbezirke, die den derzeitigen Wahlbezirken entsprechen.

§ 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften:

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

§ 5 Zeitpunkt des Bürgerentscheides:

Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, dem 03.02.2019 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt. Der Termin des Bürgerentscheides und der Text der zu entscheidenden Frage ist bis spätestens am 42. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Abstimmungsleiter und stv. Abstimmungsleiterin:

- (1) Abstimmungsleiter ist: Uwe Back, Schloßplatz 2, 27318 Hoya
- (2) stv. Abstimmungsleiterin ist: Bianca Meier, Schloßplatz 2, 27318 Hoya
- (3) Der Abstimmungsleiter und die stv. Abstimmungsleiterin sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich. Ein Abstimmungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 7 Abstimmungsvorstand:

- (1) Der Abstimmungsleiter und die stv. Abstimmungsleiterin bilden für jeden der drei Abstimmungsbezirke einen Abstimmungsvorstand.
- (2) Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stv. Vorsteherin oder dem stv. Vorsteher sowie vier weiteren Mitgliedern. Aus dem Kreis der vier weiteren Mitglieder bestimmt die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Im übrigen gilt § 12 des NKWG für den Abstimmungsvorstand mit den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit:

- (1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes folgende Entschädigung:
 - a) 40,00 € Abstimmungsvorsteherin/Abstimmungsvorsteher
 - b) 35,00 € stv. Abstimmungsvorsteherin/stv. Abstimmungsvorsteher
 - c) 30,00 € weitere Mitglieder des Abstimmungsvorstandes.

Hiermit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.

§ 9 Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein:

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Für die Ausstellung von Stimmscheinen gelten § 19 NKWG und § 23 NKWO.

§ 10 Abstimmungsverzeichnis:

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt, in das alle Personen eingetragen werden, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid feststeht, dass sie stimmberechtigt sind. Geht die Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag verloren, wird die entsprechende Person aus dem Abstimmungsverzeichnis gestrichen.
- (2) Abstimmungsberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 11 Benachrichtigung der Stimmberechtigten:

Die Benachrichtigung der Stimmberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses.

§ 12 Stimmzettel:

Der Stimmzettel wird amtlich hergestellt. Er muss die zu entscheidende Frage und die Antwortalternativen „Ja“ oder „Nein“ enthalten. Zusätze sind unzulässig.

§ 13 Öffentlichkeit:

- (1) Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann jedoch im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14 Stimmabgabe:

- (1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme geheim ab.
- (2) Im Abstimmungsraum übergibt die abstimmungsberechtigte Person ihre Abstimmungsbenachrichtigung an ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Abstimmungsbenachrichtigung nicht vorliegt, hat sie sich auszuweisen.
- (3) Wurde die Abstimmungsberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses festgestellt, wird ein Stimmzettel ausgehändigt und ein Vermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- (4) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (5) Die abstimmende Person faltet daraufhin den Stimmzettel in der Art, dass das Abstimmungsverhalten nicht ersichtlich ist und wirft diesen in die Abstimmurne.
- (6) Eine abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe anderer Personen bedienen. Auf Wunsch der abstimmenden Person soll ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes Hilfe leisten.

§ 15 Stimmabgabe per Brief:

Die Stimmabgabe per Brief kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die Bestimmungen des NKWG und der NKWO über die Briefwahl gelten entsprechend. Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person der Abstimmungsleiterin/dem Abstimmungsleiter im verschlossenen Abstimmungsumschlag Ihren Abstimmungsschein und ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.

§ 16 Stimmenauszählung:

- (1) Die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- 2) Bei der Stimmenauszählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen. Diese ermittelte Zahl wird anschließend mit der Anzahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf „Ja“ und „Nein“ entfallenden Stimmen ermittelt.
- 3) Über die Gültigkeit der Stimme entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 17 Ungültige Stimme:

Ungültig ist eine Stimme, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist, oder
- b) keine Kennzeichnung enthält, oder
- c) beschädigt ist, oder
- d) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt, oder
- e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 18 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Vorsteherin/der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich telefonisch an die Abstimmungsleiterin/den Abstimmungsleiter weiter.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift erstellt, die von allen Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (3) Der Der Abstimmungsleiter und die stv. Abstimmungsleiterin stellen gemeinsam das endgültige Ergebnis der Abstimmung fest.

- (4) Das Abstimmungsleiter macht das endgültige Ergebnis danach unverzüglich öffentlich bekannt.
- (5) Die Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen erfolgt nach den Vorschriften des NKWG und der NKWO.

§ 19 Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

27318 Hoya, 18.12.2018

Gemeinde Hilgermissen

Der Gemeindedirektor

Wilfried Imgarten